Überprüfung der Heilmittel-Richtlinie: Anpassungen im Zuge der Ergebnisse aus der Evaluation von Heilmittel-Richtlinie und Heilmittelkatalog (Zeitplan, Stand: 19.11.2026)

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen hat sich darauf verständigt, dass seine Beratungsverfahren möglichst innerhalb von 18 Monaten abgeschlossen werden sollen; eine regelhafte Berichtspflicht für Beratungsverfahren sieht der Gesetzgeber gemäß § 91 Absatz 11 Satz 2 SGB V nach 3 Jahren vor.

